

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Überbaubare Fläche im Reinen Wohngebiet (§ 3 BauIV)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (I+D) Erd- und Dachgeschoß (zwingend)
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
- 0,7 Geschosflächenzahl z.B. 0,7

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

- Baulinie
- Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

BAUGESTALTUNG

DN 30° Dachneigung z.B. 30°

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Fläche für Garagen oder Stellplätze
- G Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen

b) BESTAND

- Flurstücksgrenze
- Vorhandenes Wohngebäude
- Vorhandenes Nebengebäude

c) VORSCHLÄGE UND HINWEISE

Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden.

Der Bebauungsplan ist genordet.

Neuburg a.d. Donau, den 29.5.1967

Der Planfertiger:

*A. Blum*

Die Stadt hat mit Beschluß vom 11.3.1968 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.

Neuburg a.d. Donau, den 2.4.1968

*[Signature]*  
Oberbürgermeister

gemäß § 11 BBauG mit Ausnahme des gelb umrandeten Teilbereiches (Grundstücke Fl.Nr. 1898/1 und 2) Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan/mit Entschließung vom 27. Mai 1968 Nr. XX 551/68 genehmigt.

Augsburg  
Neuburg a.d. Donau, den 27. Mai 1968  
Regierung von Schwaben  
I.A.

*[Signature]*  
Regierungsbaudirektor  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 14.6.1968 rechtsverbindlich.

Neuburg a.d. Donau, den 27.6.1968

*[Signature]*  
Oberbürgermeister

